

Ernest C. BODURA, Wien

Die „Magna Charta von Galizien“ und die „Charta Leopoldina“ aus dem Jahre 1790

Zwei unbekannte Dokumente der österreichischen Verfassungsgeschichte

On the Draft of a Special Constitutional Statute for Galicia in the Time of the Late Holy Roman Empire

Leopold II's accession to the imperial throne in 1790 raised hopes in wide circles within the monarchy for a change in the political course pursued by the House of Habsburg. Obviously tempted by this hope and undoubtedly aware of the "favourable constellation", a group of Galician noblemen succeeded in launching a remarkable constitutional initiative with the aim of obtaining a special constitutional statute for Galicia, i.e. for the newly acquired province (Kingdom of Galicia and Lodomeria) of the House of Habsburg. The paper traces the relevant dispute between the representatives of the Galician high nobility and the court in Vienna in 1790/91 over a special constitutional statute for Galicia, which culminated in the drafting of a Leopoldine Charter. In the end, however, the Charter was not realised – above all because of the untimely death of Emperor Leopold II in March 1792.

Keywords: Charta Leopoldina – Constitutional Courts of Galicia – Kingdom of Galicia and Lodomeria – Magna Carta of Galicia – Reform Plans of Emperor Leopold II.

1. Einleitung

Die Übernahme des Kaiserthrones durch Leopold II. im Jahre 1790 erweckte in weiten Kreisen innerhalb der Monarchie die Hoffnung auf eine spürbare Änderung des bisherigen politischen Kurses des Hauses Habsburg vor allem in jenen Bereichen der innerösterrei-

chischen Politik, welche durch die markante Persönlichkeit des bisherigen Kaisers, Josephs II., geprägt worden war.¹ Die Erfahrungen mit der Politik Leopolds als Großherzog von Toskana bis dato² ließen die Hoffnung aufkommen, der neue Kaiser werde die Reformpolitik seines verstorbenen Bruders in wesentlich konzilianterer und für Kompromisse offenen,

¹ Im polnischen Schrifttum wird in diesem Zusammenhang noch die Auffassung vertreten, dass die josefinischen Reformen in ihrer Gesamtheit in den nicht-deutschen Kronländern einen besonders einschneidenden Charakter gehabt hätten, weil die auf eine Vereinheitlichung der Verwaltungsstrukturen in allen habsburgischen Ländern abzielenden Reformmaßnahmen eine rabiate Abschaffung der bis dato bestehenden Verfassungs- und Kulturbesonderheiten in den Ländern mit sich gebracht hätten, was sich vor allem in den nicht-deutschen Kronländern, allen voran im „jüngsten“ unter ihnen, also in Galizien, besonders bemerkbar gemacht habe, vgl. dazu JABŁOŃSKA, Deputacja 12–13.

² KWIECIEŃ, Habsburgische Verfassungsentwürfe 267–269; WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 232ff.

vielleicht sogar in noch liberalerer Weise fortführen werde, als Joseph II.³ Offensichtlich in der Hoffnung auf die „Gunst der Stunde“ – immerhin hatte der neue Kaiser die Stände einzelner Kronländer aufgefordert, ihre jeweiligen Anliegen und Beschwerden offen vorzutragen⁴ – war es einer Gruppe von politisch engagierten galizischen Adligen um Joseph Maximilian Graf Ossolinski⁵ gelungen, eine bemerkenswerte verfassungspolitische Initiative zu starten: Diese setzte sich zum erklärten Ziel, einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien zu erlangen, also für die vom Haus Habsburg damals erst kürzlich, nämlich erst in der Folge der Ersten Polnischen Teilung im Jahre 1772 neu erworbenen Länder (Königreich Galizien und Lodomerien)⁶ die bis dahin jahrhundertlang ein Teil des polnischen Staates gewesen waren.

Das heute nur noch einigen interessierten Spezialisten bekannte verfassungspolitische Projekt der galizischen Oberschicht aus der Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts stellt auch einen Teil der österreichischen Recht- und Verfassungsgeschichte dar, denn es handelte sich hier um politische Bestrebungen österreichischer Untertanen, gerichtet an den römisch-deutschen Kaiser in seiner Eigenschaft als „österreichischer“ Landesfürst in Galizien. Aus heutiger rechtshistorischer Perspektive betrachtet wurden bei dieser Verfassungsinitiative des galizischen Adels in den Jahren 1790–1791 einige bemerkenswerte Wendungen vollführt.

So gelang es den Initiatoren den neuen Kaiser zumindest insoweit für ihre Idee einzunehmen, dass er, trotz einer offensichtlich negativen Einstellung zu diesem Vorhaben seitens der Hofkanzlei, diese dennoch damit beauftragte, sich mit dem Entwurf einer besonderen „Verfassungscharte“ für Galizien ernsthaft auseinanderzusetzen. Wie wichtig die ganze Angelegenheit für Kaiser Leopold II. gewesen sein muss, zeigt der Umstand, dass es im Zuge der einschlägigen Beratungen sogar zur Einsetzung einer speziellen Kommission unter dem Vorsitz des Thronfolgers, des späteren Kaisers Franz II. (I.) kam, mit dem Auftrag, eine entsprechende Gegenposition zu den von galizischer Seite gemachten Vorschlägen auszuarbeiten. Rückblickend betrachtet wird dabei auch ersichtlich, warum die verfassungsrechtliche Initiative der galizischen Adligen zunächst im Frühling 1790 zur Ausarbeitung eines entsprechenden Memorials („Magna Charta von Galizien“)⁷ führte und später, im Sommer desselben Jahres, in einem förmlichen „Verfassungsentwurf“, der „Charta Leopoldina“, gipfelte.⁸

Wenn auch dieser, auf ein spezielles verfassungsrechtliches Reglement für das Kronland Galizien abzielende rechtspolitische Vorstoß aus verschiedenen Gründen scheiterte,⁹ verdient er doch unsere Aufmerksamkeit, vor allem was das Programm und den Zeitpunkt anbelangt, zu dem er erfolgte. Immerhin stoßen wir hier in der Zeit des ausgehenden Alten Reiches auf Bestrebungen nach einer möglichst detaillierten „verfassungsmäßigen“ Verbriefung konkreter individueller Rechte sowie einer rechtlich bindenden Festschreibung der Befugnisse des Monarchen bei der Ausübung seiner Macht, wie sie eigentlich

³ Man bedenke hier die seitens Kaiser Leopolds II. mehrfach bekundete Sympathie für eine Verfassungsmonarchie, wie etwa in Bezug auf Frankreich (1791) oder auf Polen (1791); vgl. dazu WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 364, der die Meinung vertritt, dass Leopold selbst willens gewesen wäre, wenigstens mittelfristig eine konstitutionelle Monarchie im Gesamtstaat einzuführen. Diese Frage muss im Rahmen der vorliegenden Betrachtung allerdings dahingestellt bleiben. Siehe hierzu auch GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 8.

⁴ WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 257.

⁵ Mehr zur Person von Graf Opalinski, vgl. u.a. Jabłońska, Korespondencja IV–VI.

⁶ Zu dem Ursprung dieser Bezeichnung, vgl. unter Pkt. 3.

⁷ Zur Frage der Äquivalenz dieser beiden Bezeichnungen, vgl. unter Pkt. 4.

⁸ Anschließend sind die beiden Vorlagen im Laufe des Jahres 1790 von den Delegierten persönlich an den Kaiser im Rahmen weiterer Audienzen überreicht wurden, vgl. HHStA KA KFA 5, Fasz. 7, Nr. 17; ferner auch GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 15; mehr dazu siehe unter Pkt. 4.

⁹ Näheres, was die Ursache für das Scheitern des ganzen Vorhabens angeht, siehe unter Pkt. 4.

erst für die später aufziehende Epoche des Konstitutionalismus charakteristisch waren. Zugleich gehörte aber ein Teil jener Rechte, die hier „verfassungsmäßig“ verbrieft werden sollten, einer bereits vergangenen Epoche an: Es sollten nämlich auch die ständischen Unterschiede, einschließlich solcher Rechtseinstitute wie der Leibeigenschaft oder der Fronarbeit, in der angestrebten Verfassung für Galizien bestätigt und „für immer“ garantiert werden¹⁰ – dies alles wohlgedacht in einer Zeit, in der sich sowohl die in den USA kurz zuvor proklamierte Verfassung und die im Frankreich im Jahre 1789 verabschiedete „Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen“ eindeutig zum Grundsatz rechtlicher Gleichheit aller Menschen bekannt hatten. Die Charta Leopoldina bietet demgegenüber das Bild einer eigenartigen Mischung zwischen der tradierten polnischen staatspolitischen Doktrin, bestehend aus mit der Tradition der altpolnischen Adelsrepublik verknüpften republikanischen Elementen einerseits und dem aufgeklärten Absolutismus in seiner reinsten Ausprägung, nämlich dem österreichischen Josephinismus,¹¹ andererseits. Einen weiteren interessanter Aspekt ist in dem Umstand zu sehen, dass es sich hier um einen rechtshistorischen Vorgang handelt, in den immerhin zwei Kaiser, Leopold II. und Franz I. (II.), letzterer zumindest in seiner Eigenschaft als Kronprinz, unmittelbar involviert waren.

Im Folgenden werden zunächst der bisherige Stand der Forschung (Pkt. 2) sowie der historische und politische Hintergrund der Verfassungsinitiative des galizischen Adels (Pkt. 3) dargelegt. Sodann soll die Chronologie der Bemühungen um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien (Pkt. 4) geschildert werden. Anschließend werden der Inhalt des Memorials von 23. April 1790 („Magna Charta von Galizien“) (Pkt. 5) und der „Charta Leopoldina“ (Pkt. 6), die Reaktion der österreichischen Bürokratie auf die Verfassungsinitiative des galizischen Adels (Pkt. 7), darunter die Stellungnahme der Hofkanzlei vom 25. November 1790 (Pkt. 7 a) und der Rapport der Kommission unter dem Vorsitz von Kronprinz Franz vom Jänner 1791 (Pkt. 7 b), beschrieben. Schließlich folgt eine abschließende Bewertung der Vorgänge (Pkt. 8).

2. Stand der Forschung

Abgesehen von einzelnen gelegentlichen Erwähnungen in Form einiger mehr oder weniger ausführlicher Randbemerkungen,¹² fand die „Charta Leopoldina“ bzw. die Verfassungsinitiative des galizischen Adels aus den Jahren 1790/91 im deutschsprachigen Schrifttum kaum Beachtung.¹³ Als Beispiel in dieser Hinsicht sei hier die monumentale zweibändige Biographie Kaiser Leopolds II. von Adam Wandruszka aus dem Jahr 1965 angeführt.¹⁴ In diesem ausgezeichneten Standardwerk über das Leben und die Regentschaft Leopolds II. wird die „Charta Leopoldina“ gar nicht er-

¹⁰ Interessanterweise bestand man darauf, dass der Text der künftigen Verfassungsurkunde explizit die Feststellung enthalten solle, dass der zur Zeit bestehende Zustand der ständischen Unterschiede, einschließlich der Leibeigenschaft und der Fronarbeit, auch künftig unveränderlich bleiben solle, vgl. dazu u.a. JABŁOŃSKA, Deputacja 14, 16, 21ff.; DERS., Korespondencja IV.

¹¹ Vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 7, 9, 16.

¹² Vgl. dazu GRODZISKI, Der Landtag 2131; MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit 31; PEHAM, Leopold II. 195.

¹³ Im polnischen Schrifttum wird in diesem Zusammenhang sogar ernsthaft die These vertreten, dass man seinerzeit seitens des österreichischen Staates absichtlich entsprechende Bemühungen unternommen habe, damit die galizische Initiative zur Erlangung eines Sonderstatus für Galizien in Vergessenheit gerate, vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 12; darüber hinaus siehe dazu unter Pkt. 8.

¹⁴ Vgl. WANDRUSZKA, Leopold II. 2; sowie DERS., Leopold II. (NDB).

wähnt.¹⁵ Immerhin wurde mittlerweile sowohl die „Magna Charta von Galizien“ als auch die „Charta Leopoldina“ in extenso in einem der Bände der international geschätzten Quellenpublikationsreihe von Horst Dippel abgedruckt, in der auch die Verfassungsakten aus anderen Ländern weltweit vom späten 18. Jahrhundert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts publiziert werden.¹⁶ Allerdings werden die beiden uns interessierenden galizischen Entwürfe aus dem Jahre 1790 darin lediglich in ihrer französischen Originalfassung wiedergegeben. Dazu kommt, dass die diesbezüglichen Hintergrundinformationen und Erläuterungen seitens der Herausgeber lediglich in polnischer Sprache abgedruckt sind.¹⁷ Einen ersten gewinnbringenden Einblick in die Bestrebungen um die Charta Leopoldina und die Magna Charta von Galizien gewährt dem interessierten deutschsprachigen Publikum ein Aufsatz von Mariusz Kwiecien aus dem Jahre 2018, der den Versuch unternimmt, Parallelen zwischen der (galizischen) Charta Leopoldina und der leopoldinischen Verfassung der Toskana zu ziehen. Hervorzuheben dabei ist, dass der Au-

tor dieser Veröffentlichung in großem Stil auf den wörtlichen Inhalt der Charta Leopoldina zurückgreift.¹⁸

Was das polnische Schrifttum anbelangt, sieht die Lage zwar besser aus, sie ist aber auch hier keinesfalls wirklich zufriedenstellend. Bemerkenswert ist, dass als Standardwerk nach wie vor eine mehr als 130 Jahre alte Arbeit von dem in der österreichischen Staatsrechtslehre bis heute bekannten österreichisch-galizischen Staatsrechtler Stanisław Starzyński (1853–1935)¹⁹ aus dem Jahre 1892²⁰ fungiert. Als weitere Standardpublikation zum Thema in der polnischen Literatur ist daneben die von Stanisław Grodziski und Artur St. Gerhardt in Jahr 1981 vorgelegte zweisprachige (französisch-polnische) Edition der beiden Texte aus dem Jahre 1790 zu nennen.²¹ Der besondere Wert dieser Publikation besteht darin, dass sie eine zwar kurze, aber doch durchaus informative Einführung enthält, in der der aktuelle Stand der Forschung zusammengefasst wird.²² Darüber hinaus sind in diesem Zu-

¹⁵ Zugleich aber wird bei WANDRUSZKA ausführlich über den Verlauf entsprechender Gespräche des neuen Kaisers im Frühling und Sommer 1790 mit den Vertretern der Stände aus anderen Teilen der Monarchie (hauptsächlich Ungarn und Böhmen) berichtet. Bemerkenswerterweise enthält das Werk von WANDRUSZKA wiederum ein separates Kapitel mit dem Titel „zwei Revolutionen“, vgl. dazu WANDRUSZKA, Leopold II. 2, 353–369, womit zum einen die Große Französische Revolution von 1789 und zum anderen die Verabschiedung der 3. Mai-Verfassung in Polen im Jahre 1791 gemeint wird, was eine bemerkenswerte Steigerung des historischen Stellenwertes der damaligen Ereignisse in Polen darstellt, denn diese werden hier auf die gleiche Stufe gestellt wie die Große Französische Revolution.

¹⁶ Vgl. TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 197–254.

¹⁷ Mehr dazu, vgl. ebd. 208–210, 251–254.

¹⁸ Ein Manko dieser zweifelsohne wertvollen Publikation liegt allerdings darin, dass in ihr der Text der Charta Leopoldina allein im Mittelpunkt steht, wohingegen die einschlägigen rechtshistorisch relevanten Hintergründe ihres Zustandekommens weitgehend ausgeklammert bleiben.

¹⁹ Mehr zu Person von Starzyński vgl. u.a. BINDER, Starzyński; STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Lex Starzyński* 119–120.

²⁰ STARZYŃSKI, *Konstytucja Trzeciego Maja*.

²¹ Die Edition des Textes der Carta Leopoldina stützte sich hierbei offensichtlich auf das im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrte Manuskript aus dem Jahre 1790, vgl. HHStA KA KFA 5, Fasz. 7, Nr. 17, wie auch die einschlägigen Angaben bei GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 15, bei TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 16, 251; hingegen diejenige der Magna Charta auf den Text, der ursprünglich bei KURTUM, *Magna Charta*, 238–273 abgedruckt worden war, vgl. in diesem Zusammenhang auch GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 18 und TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 16, 208.

²² Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji*; der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass hier zweifelsohne auch Forschungsergebnisse der nicht publizierten rechtshistorischen Dissertation von Gerhardt, betreut von Grodziski als Doktorvater und im Jahre 1967 von der Juristische Fakultät der Universität Krakau als Doktorarbeit angenommen, verarbeitet wurden. Vgl. in diesem Zusammenhang übrigens auch GRODZISKI, *Miedzy Wiedniem a Warszawą*.

sammenhang noch die Arbeiten von Klemens Kantecki,²³ Stefan Kieniewicz,²⁴ Władysława Jabłońska,²⁵ sowie Jerzy Malec²⁶ anzuführen.

3. Historische und politische Hintergründe der galizischen Verfassungsinitiative des Jahres 1790

Der Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung lässt es nicht zu, den gesamten historischen und politischen Hintergrund der galizischen Verfassungsinitiative der Jahre 1790/91 eingehend und detailliert darzulegen. Es ist aber unerlässlich, auf einige Aspekte zumindest kurz einzugehen, nämlich die folgenden historischen Vorgänge: a) die Erste Teilung Polens (1772), die zur Einverleibung Galiziens in das österreichische Staatsgebilde führte, b) die politische und gesellschaftspolitische Situation in Galizien in den Jahren 1772 bis 1790, insbesondere vor dem Hintergrund der vor allem gegen Ende der Regentschaft Kaiser Josephs II. zunehmenden Feindschaft zwischen Österreich und Preußen, c) die zahlreiche Bereiche des Staatwesens betreffenden Reformbestrebungen in Polen, die schließlich in der Verabschiedung der sog. Mai-Verfassung (1791) ihren Gipfelpunkt erreichten.

a) Spätestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der einst mächtige polnisch-litauische Staat in eine so starke Krise geraten, dass er sich nicht länger der expansionistischen Bestrebungen seiner mächtigen Nachbarn erwehren konnte. In Folge dessen wurden im Jahre 1772 größere Teile des bisherigen polnisch-litauischen Staatsgebietes von Russland, Preußen und Österreich faktisch (militärisch) besetzt, was dann alsbald völkerrechtlich sanktioniert wurde.²⁷ Auf diese Weise fiel an Österreich ein Gebiet im Umfang von 81.900 km²⁸ (mit einer Einwohnerzahl von 2,65 Millionen),²⁹ bestehend aus den bis dato polnischen Gebieten Kleinpolen [Malopolska] und Westukraine. Die neu erworbenen Länder erhielten von nun an innerhalb des Habsburgischen Staatverbundes die offizielle amtliche Bezeichnung „Königreich Galizien und Lodomerien“.³⁰

b) Zur (gesellschafts)politischen Situation in Galizien selbst in den Jahren 1772 bis 1790 ist folgendes festzuhalten: Von Anfang an war die österreichische Seite mit allen erdenklichen Mitteln darum bemüht, die neue Provinz in die habsburgische Länderverbindung möglichst reibungslos zu integrieren und die überkommenen Einrichtungen und Strukturen Galiziens den übrigen Teilen der Monarchie anzupassen. Dies begann mit der breit angelegten Durchführung einer Huldigungsaktion, in deren Rahmen alle Stände Galiziens nacheinander, also beginnend mit dem Hochadel und der Geistlichkeit bis hinunter zu den Bauern und Juden, der neuen Herrscherin Maria

²³ KANTECKI, Delegacja galicyjska.

²⁴ KIENIEWICZ, Orientacja austriacka 205–206.

²⁵ JABŁOŃSKA, Deputacja; JABŁOŃSKA, Korespondencja.

²⁶ MALEC, Galicyjska „Charta Leopoldina“.

²⁷ Das Ausmaß der damaligen Schwächung Polens war so groß, dass den Teilungsmächten sogar gelungen war, eine verfassungsrechtliche Anerkennung (Sanktionierung) der Teilung Polens durch formellen Beschluss des Sejm zu erwirken.

²⁸ Vgl. dazu MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, Freiheit in der Unfreiheit 25.

²⁹ Ebd.

³⁰ Diese Bezeichnung geht auf die offizielle Begründung der dynastischen Ansprüche des Hauses Habsburg auf das neu besetzte und nun in das österreichische Staatsgebiet inkorporierte Gebiet der bisherigen polnischen Provinz Kleinpolen [Malopolska] zurück. Man hatte sich nämlich seitens des Hofes entschlossen, die einschlägigen historisch-politischen Ansprüche darauf zu stützen, dass im Hochmittelalter, wenn auch nur kurzfristig, die Hoheit über das Herzogtum Halitsch [poln. Halicz, lat.: Galicia] und Wladimir [lat. Lodomeria] den ungarischen Königen zugestanden hatte. Dementsprechend war im offiziellen Sprachgebrauch hinfort die Rede von einer „Revindikation“ von Galizien und Lodomerien durch das Haus Habsburg. Von der Literatur dazu aus der Epoche sei nur genannt: BENCZUR, Vorläufige Ausführung; vgl. ferner in diesem Zusammenhang etwa BALZER, Historia ustroju 41; DUBANOWICZ, Prawno-państwowe 12, ŁOZIŃSKI, Galiciana 3f.

Teresia als neuer Landesfürstin feierlich zu huldigen und zugleich ihre Treue zu schwören hatten.³¹ Man führte zudem eine neue territoriale Verwaltungsstruktur mit 19 Bezirken ein, schaffte zahlreiche neue Behörden und Ämter, die man allerdings mit deutschsprachigen und von ihrer Nationalität her fast ausschließlich deutschen bzw. tschechischen Beamten besetzte. Auch führte man Deutsch als offizielle Amtssprache in der Provinz ein, was wiederum einen faktischen Ausschluss der Mehrheit der bisherigen polnischen Staatsbediensteten zur Folge hatte. Darüber hinaus war man bemüht, die weiterhin bestehenden Verbindungen der Einwohner Galiziens mit dem Rest Polens zu unterbinden oder zumindest zu erschweren,³² etwa durch Ausreisebeschränkungen oder Einführung von extrem hohen Ausreisegebühren. Ferner wurde die Struktur der Justiz geändert, etwa durch Einführung neuer Appellationsgerichte. Man ging sogar soweit, in Lemberg eine „neue“ Universität (1784) zu gründen, obwohl dort noch im Jahre 1661 durch den polnischen König Johann II. Kasimir bereits eine Universität gestiftet worden war.³³ Wie kaum anders zu erwarten, stießen derartige Aktivitäten der österreichischen Behörden auf keine Gegenliebe bei den polnischen Einwohnern Galiziens. Vor allem die am meisten nationalbewusste und zugleich bislang politisch dominierende adelige Oberschicht beäugte alle diese Entwicklungen besonders kritisch.³⁴ Dennoch kam es im Laufe

des hier relevanten Zeitraumes von 1772 bis 1790 zu keinen ernstlichen Widerständen gegen die österreichischen Behörden. Im Gegenteil könnte man sogar von Anzeichen für eine zunehmend wachsende Loyalität gegenüber den Habsburgern sprechen.³⁵ Dies änderte sich allerdings in den letzten Regierungsjahren Josephs II. Zum einen war der Kaiser bestrebt, seine einschneidenden Reformen voranzutreiben, womit in Galizien eine merkliche Steigerung der Steuerlast einherging, zum anderen nahm die staatliche Intervention in die Verhältnisse zwischen den galizischen Gutsherren und ihren leibeigenen Bauern zu. Dies alles spiegelte sich auch in der Änderung der politischen Atmosphäre in Galizien wider. Auf einmal erschienen nun, wenn auch zunächst nur vereinzelt, erste Schriften, die am Zustand Galiziens unter österreichischer Herrschaft Kritik übten;³⁶ zumindest einige davon wurden, wie es scheint, vom Wiener Hof mit Besorgnis wahrgenommen.³⁷

Dazu kam die Entstehung eines „Geheimkomitees für die Angelegenheiten Galiziens“ Anfang des Jahres 1790, das zwar in Warschau gegründet, jedoch schon bald darauf in Galizien selbst aktiv wurde.³⁸ Bemerkenswert ist dabei, dass man sogar die Idee eines bewaffneten Aufstandes gegen Österreich in Betracht gezogen hatte, mit dem Ziel, Galizien von den Österreichern zu „befreien“, um es anschließend mit dem „übrigen“ (oder „eigentlichen“) Po-

³¹ An der Huldigung beteiligten sich die offiziellen Vertreter aller galizischen Stände aus allen Landkreisen; vgl. dazu Łoziński, *Galiciana* 4ff.

³² Dies war aus der Sicht des österreichischen Staates insofern von Bedeutung, als schon im Jahre 1775 durch den Sejm ein Gesetz zur Sicherung der Adelsehre verabschiedet worden war, nach dem allen polnischen Adeligen, die in Folge der Teilung von 1772 nun zu Untertanen anderer Staaten (Teilungsmächte) geworden waren, weiterhin und unbeschränkt das Anrecht auf das polnische Adelsprädikat (*Indigent*) erblich zustand.

³³ Vgl. BODURA, *Der lange Weg* 77; REDZIK, *Akademia Militans* 66.

³⁴ Besonders kritisch sah man dabei den faktischen Ausschluss dieser Schicht aus der Verwaltungsstruktur der Provinz und deren Ersetzung durch einen breiten Zuzug von österreichischen bzw. böhmischen Beamten mit der damit einhergehenden massiven Beschneidung der Kompetenz und der Bedeutung der bisherigen territorialen Ständevertretung.

³⁵ Auf einen positiven Widerhall stieß u.a. eine vereinfachte Anerkennung der Zugehörigkeit zum Adelstand; im polnischen Schrifttum wird die These vertreten, dass der Hochadel und die Hohe Geistlichkeit sich tendenziell durch eine starke Loyalität gegenüber dem neuen Herrscher ausgezeichnet hätten, vgl. GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 7; KIENIEWICZ, *Orientacja austriacka* 217.

³⁶ GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 8; JABŁOŃSKA, *Deputacja* 14.

³⁷ Angeblich gelangten diese sogar in die Hände des Kaisers; vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 8; JABŁOŃSKA, *Deputacja* 16; Łoziński, *Galiciana* 99ff., 129f.

³⁸ Pol. *Tajny Komitet do spraw Galicji*, vgl. GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji* 9; zur Terminologie ist noch anzumerken, dass der Name dieses Komitees von *Kwiecień* als „Geheimkomitee zum Wiederschluss Galiziens an Polen-Litauen“ übersetzt wurde, vgl. KWIECIEŃ, *Habsburgische Verfassungsentwürfe* 269.

len „wiederzuvereinigen“.³⁹ Man nahm jedoch schnell Abstand von dieser Idee. Stattdessen konzentrierte man sich auf die Intensivierung der politischen Bemühungen, zumindest eine Autonomie für Galizien zu erlangen. In concreto bedeutete dies zum einen, dass das Lemberger Komitee beim Tode Josephs II. eine vierköpfige Delegation ernannte, die sich – nach außen als offizielle Vertretung von Gutsherren des Bezirk Przemyśl auftretend – schleunigst auf den Weg nach Wien machen sollte, um vor Ort schon bei der offiziellen Begrüßung des neuen Kaisers Leopolds II. dabei zu sein. Parallel dazu bemühte man sich um die Bildung von weiteren möglichst zahlreichen, dem Komitee in Lemberg untergeordneten Komitees in einzelnen Landkreisen der Provinz.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nicht auf den gesamten politischen Hintergrund der Verfassungsinitiative eingegangen werden, etwa auf die Frage, welche Rolle dabei der (geheimen) Politik Preußens zuzumessen ist. Im polnischen (bzw. galizischen) Schrifttum des 19. Jahrhunderts, darunter vor allem durch den damals sehr angesehenen Krakauer Historiker Walerian Kalinka, wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass die Entstehung und die weiteren Aktivitäten des (Warschauer) Geheimkomitees für Galizien nicht zuletzt dem damaligen preußischen Gesandten (Botschafter) in Warschau Girolamo Marchese Lucchesini zuzuschreiben wäre.⁴⁰ In der neueren polnischen Forschung wird dies allerdings keineswegs mehr so uneingeschränkt vertreten.⁴¹ Aber es bleibt doch als Tatsache anzuerkennen, dass eine Schwächung der gerade erst neu entstehenden Bindung zwischen der neuen Provinz Galizien und dem habsburgischen

Staat angesichts der damals zunehmenden Feindlichkeit zwischen Österreich und Preußen gewiss im Sinne des letzteren gewesen wäre. Dazu kommt, dass Preußen seit 1787 zum Bündnispartner (Rest-)Polens geworden war. Insofern konnte man sich durchaus vorstellen, dass die Polen auf beiden Seiten der Grenze, also sowohl in (Rest-)Polen als auch in Galizien, durchaus dazu geneigt waren, auf die preußische Karte zu setzen, um im Falle einer kriegesischen Auseinandersetzung zwischen den beiden deutschen Staaten zunächst die Abspaltung Galiziens von Österreich und dann die ersehnte „Wiedervereinigung“ des Landes mit dem polnischen Mutterland zu erreichen.⁴²

Und schließlich waren auch die Reformbestrebungen in Polen Anfang der 1790er Jahre, wo man im Begriff war, das ganze Staatsgefüge von Grund auf zu reformieren,⁴³ für die sich damals unter dem polnischen Adel in Galizien verbreitende „nationale Erweckung“ von Bedeutung.

4. Chronologie der Bemühungen um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien

Der unerwartet freundliche Empfang der galizischen Delegierten⁴⁴ bei ihrer ersten Audienz beim Kaiser, während der seitens des Monarchen sogar ermutigende Worte im Hinblick auf eine Neueregulierung der politischen und verfassungsrechtlichen Situation in Galizien gefallen sein sollen,⁴⁵ veranlasste die Delegierten dazu, ihre Position bezüglich einer Verfassung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu

³⁹ So GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 8; wohl auch JABŁOŃSKA, Deputacja 15.

⁴⁰ KALINKA, Sejm Czteroletni 2, 704–706.

⁴¹ Als Beispiel hierfür siehe etwa JABŁOŃSKA, die allerdings lediglich die Standpunkte von Lucciesini wiedergibt, so vgl. dazu JABŁOŃSKA, Deputacja 15 und wohl auch 18.

⁴² GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 8.

⁴³ Die Reformbestrebungen gipfelten in der Verabschiedung der sog. „Mai-Verfassung“ von 1791 durch den Sejm (polnischen Reichstag) am 3. 5. 1791. Diese Verfassung hat u.a. den Weg für die Einführung einer erblichen konstitutionellen Monarchie in Polen frei gemacht.

⁴⁴ Dabei handelt sich um die von besagtem Komitee für Galizien ernannten, offiziell als Vertretung von Adligen aus dem Bezirk Przemyśl [dt. Przemyśl bzw. Premissel] agierende, Delegation unter Führung von Graf Ossolinski, mehr dazu siehe GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 9.

⁴⁵ Ebd. 10.

formulieren. Ein entsprechendes Memorial (Magna Charta von Galizien),⁴⁶ datiert auf den 23. April 1790,⁴⁷ wurde dem Kaiser in Folge persönlich bei der nächsten Audienz am 1. Mai 1790 überreicht.⁴⁸ Bald stellte sich jedoch heraus, dass einige der im Memorial enthaltenen Forderungen nicht verwirklicht werden konnten. Dies ergab sich aus der sehr eindeutigen Position der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei, deren Meinung in dieser Sache offensichtlich vom Kaiser geteilt wurde.⁴⁹ Nach der zweiten Audienz fanden nämlich augenscheinlich auch intensive Gespräche mit den Vertretern der Hofkanzlei statt. In der Folge entschlossen sich die Delegierten, eine neue, nun „kodifizierte“ Fassung ihrer Postulate zu erarbeiten.⁵⁰ Auf diese Weise kam es zur Entstehung der „Charta Leopoldina“. Eine ursprünglich auf den 19. August 1790 datierte Vorlage, die dem Kaiser während einer Audienz an demselben Tag überreicht worden war, erfuhr dann jedoch noch eine weitere inhaltliche Abänderung: Infolge der direkt im Anschluss an diese Audienz geführten Gespräche mit den Vertretern der Hofkanzlei wurden nämlich zu jeder einzelnen Sektion noch „Bemerkungen“ (Rémarques)⁵¹ als jeweils separate redaktionelle Einheit hinzugefügt. Anschließend wurde unter Berücksichtigung dieser „Bemerkungen“ eine weitere und damit endgültige Fassung der Charta Leopoldina angefertigt;⁵² diese wurde, auf den 1. September 1790 datiert, am selben Tage – diesmal unter Vermittlung der Hofkanzlei – dem Kaiser überreicht.⁵³ Da die direkt danach stattfindenden weiteren Gespräche mit der Hofkanzlei aus der Sicht der Galizier nicht optimal verliefen, wendeten sie sich noch im September 1790 mit einem Schreiben an den

Kaiser, in dem sie sich in erster Linie über die seitens der Hofkanzlei aufgerichteten Hindernisse beklagten, um dem Kaiser auf diese Weise erkennen zu geben, dass sie von ihm Abhilfe erwarteten.

Sie erreichten allerdings das genaue Gegenteil: Der Kaiser ließ sie mit einer speziellen Mitteilung vom 21. September 1790 wissen, dass sie von nun an nicht mehr als „Delegierte“ im Sinne rechtmäßiger Vertreter der galizischen Stände angesehen würden,⁵⁴ was sie ipso facto von jeglicher Teilnahme an den weiteren Beratungen über die künftige Verfassung von Galizien ausschloss. Wie zu erwarten, protestierten die betroffenen Vertreter des galizischen Adels hiergegen mit Nachdruck und sie waren dabei insofern auch erfolgreich, als der Kaiser dem Grafen Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky (dem damaligen Leiter der Hofkanzlei) mit einem Handbillet vom 6. Oktober 1790 aus Frankfurt eine ausdrückliche Anweisung erteilte, eine weitere Teilnahme von jedenfalls zwei Vertretern der galizischen Stände an den Beratungen über die geplante Sonderregelung für Galizien zuzulassen. Bezeichnenderweise nannte der Kaiser dabei explizit die Namen derjenigen beiden galizischen Adligen, die nach seinem Willen an den einschlägigen Beratungen weiter teilnehmen sollten und dies waren Ferdinand Graf Ossolinski und Graf Bąkowski.⁵⁵

In Reaktion auf diese kaiserliche Entscheidung kam es nun von Seiten der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei zur Abfassung einer „zusätzlichen“ oder ad hoc-Stellungnahme an den Kaiser zu dem Thema, datiert am 21. No-

⁴⁶ Die im Hinblick auf dieses Dokument im Schrifttum verwendeten Bezeichnungen wechseln bemerkenswerterweise zwischen Memorial (so etwa GRODZISKI, GERHARDT Projekt konstytucji) und der Magna Charta von Galizien (so etwa TARNOŃSKA, Polskie dokumenty 209). Darüber hinaus wird zu diesem die Auffassung vertreten, dass es sich bei ihm lediglich um die erste Version der Charta Leopoldina handele, so etwa DUBA-
NOWICZ, Prawno-państwowe 14–15.

⁴⁷ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 10; STARZYŃSKI, Projekt 3.

⁴⁸ Vgl. TARNOŃSKA, Polskie dokumenty 208.

⁴⁹ Mehr dazu siehe unten.

⁵⁰ JABŁOŃSKA, Deputacja 23.

⁵¹ So GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 11.

⁵² Maßgeblich sollte Graf Ossoliński bei der Formulierung mitwirken.

⁵³ Das Originalmanuskript wird bis heute aufbewahrt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, siehe HHStA KA KFA 5, Fasz. 7, Nr. 17.

⁵⁴ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 11.

⁵⁵ Ebd. 10; STARZYŃSKI, Projekt 9.

vember 1790,⁵⁶ welche die Idee einer besonderen Verfassungscharta für Galizien äußerst kritisch beurteilte. Dennoch setzte der Kaiser durch ausdrückliche Anweisung eine spezielle Kommission in dieser Angelegenheit unter dem Vorsitz des Erbprinzen Franz ein.⁵⁷ Diese Kommission hielt im Jänner 1791 zwei Arbeitssitzungen (am 21. und 28. d. M.) ab und im Anschluss an ihre Beratung verfasste sie einen Rapport an den Monarchen, der zu diesem allerdings erst mit der Resolution von 3. September 1791 Stellung bezog, indem er der Hofkanzlei befahl, sich an den Gouverneur von Galizien, Josef Graf Brigido, mit einer förmlichen Anfrage zu wenden, welche Sofortmaßnahmen seitens der Monarchie zu ergreifen seien, um in Galizien dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im benachbarten Polen am 3. Mai 1791 eine sog. Mai-Verfassung eingeführt worden war. Gouverneur Brigido legte seinen Rapport erst im November 1791 vor.⁵⁸

Jedoch brachte der Tod Kaiser Leopolds II. am 1. März 1792 jegliche weitere ernstzunehmende Beratung über die Charta Leopoldina zum Stillstand. Die Delegierten blieben nach dem Tod Leopolds zwar zunächst in Wien in der Hoffnung, dass der neue Kaiser Franz doch willens sein würde, die Idee einer speziellen Verfassungscharta für Galizien zu verwirklichen. Dies geschah jedoch nicht. Der letzte Akkord in den Bestrebungen des galizischen Adels um Erlangung eines Sonderstatus war dessen Brief an Kaiser Franz von 8. Februar 1793,⁵⁹ in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass drei Jahre vergangen seien, seitdem dem kaiserlichen Vorgänger die Postulate des galizischen Adels vorgelegt wurden und dass Leopold darauf ein ausdrückliches Versprechen politischer Zugeständnisse für Galizien erteilt hätte, dass dieses Versprechen aber bislang nicht eingelöst worden sei. Zugleich wollte man nun eine

neue Petition bei Hof einbringen, die sich allerdings nur auf einige bescheidene Postulate beschränkte.

5. Die wichtigsten Bestimmungen der Magna Charta von Galizien

Das Memorial (die Magna Charta von Galizien) bestand aus 53 thematisch weitgehend eigenständigen Punkten; die im Rahmen eines einzelnen Punktes jeweils angesprochenen Regelungsmaterien finden sich darin auch meistens abschließend behandelt. Es gibt daher keine größeren Textgliederungseinheiten, in denen mehrere Bestimmungen thematisch gruppiert worden wären.

Im Gegensatz etwa zu der nur einige Monaten später verfassten Charta Leopoldina wird das Memorial (die Magna Charta) sprachlich überwiegend noch in einer deskriptiven und kaum in einer – für echte Rechtsakte typischen – normativen Form formuliert. Die einzelnen Postulate werden – regelmäßig in Verbindung mit einem Appell an den kaiserlichen guten Willen oder die kaiserliche Gnade – in der Regel eingeleitet mit der Wendung: „Möge es Eurer Majestät gefallen“ (*Qu'il plaise a Votre Majesté*).

Das erste der darin behandelten Postulat an den Thron betraf die Eigentumsgarantie (*Droit de propriété*),⁶⁰ gefolgt von der Forderung nach einer kaiserlichen Gewähr der persönlichen Sicherheit (*Sureté personnelle*) und der persönlichen Freiheit des Einzelnen (*Liberté civile*), worunter die Autoren des Memorials erstaunlicherweise in erster Linie das Auswanderungsrecht verstanden.⁶¹

⁵⁶ Mehr dazu vgl. unter Pkt. 6.

⁵⁷ DUBANOWICZ, Prawno-państwowe 15.

⁵⁸ Mehr zum Inhalt dieses Rapports, vgl. unter Pkt. 7.

⁵⁹ STARZYŃSKI, Projekt 63.

⁶⁰ Vgl. Magna Charta [Memorial] Pkt. 1.

⁶¹ Vgl. ebd. Pkt. 2; diese aus heutiger Sicht eigenartige Sichtweise ist vor dem Hintergrund der Forderung nach Abschaffung des kaiserlichen Emigrationspatents zu sehen.

Unter den verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Organisation und Kompetenzen der künftigen Generalstände (*états généraux*) betreffend, hielten die Autoren des Memorials die Befugnis der galizischen Generalstände, selbstständig über ihre Zusammenkünfte zu entscheiden, für bedeutsam.⁶² Ebenso wird ein Recht des Landesausschusses (*députation intermédiaire*) reklamiert, eine sog. „Registrierung“ jedes neuen Rechtsaktes der Zentralregierung (darunter auch jedes kaiserlichen Patent, Gesetzes oder Erlasses) zu verweigern und gegen jeden solchen Rechtsakt gegebenenfalls formell zu remonstrieren (*droit de remontrance*). Die Bestimmung war augenscheinlich dem vorrevolutionären Frankreich entlehnt, wo die regionalen *parlements* (Gerichte) eine Registrierung königlicher Ordonanzen ablehnen durften. Sie hätte den (galizischen) Generalständen letztlich das Recht gegeben, darüber zu entscheiden, welche konkrete Rechtsbestimmung der (gesamtösterreichischen) Rechtordnung in Galizien im Einzelnen gelten solle und welche nicht.⁶³ Eine weitere solche „Schlüsselkompetenz“ der Generalstände wäre deren Recht gewesen, sowohl ihren Marschall (*Maréchal*) als den Vorsteher der *États Généraux* zu wählen. Entsprechend sollten auch die jeweiligen Vorsteher der beiden Stände (*présidents des états*) von diesen gewählt werden.⁶⁴ Des Weiteren

wurde die uneingeschränkte Unterordnung des Landesausschusses der Generalstände (*Autorité des états généraux sur la députation intermédiaire*) postuliert, wie auch die Befugnis der Generalstände, dem Souverän, also dem Kaiser, unmittelbar eigene Vorschläge zu unterbreiten;⁶⁵ ferner ein ausschließliches Recht auf die Erteilung des (galizischen) Indigenates [lat. *Indigenatio*] (*Plein et entier droit d'accorder ou de refuser l'indigenat*)⁶⁶ und nicht zuletzt die teilweise weitgehende Kompetenz, über die Erhebung von Steuern in Galizien zu entscheiden.⁶⁷ Weitere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, die ebenfalls in die vollständige Verantwortung der Generalstände fallen sollten, waren u.a. die Kontrolle über die Verwaltung der wichtigsten öffentlichen Fonds, wie etwa des Religions- oder Bildungsfonds,⁶⁸ und die Einrichtung einer speziellen Kommission zur Ausarbeitung einer neuen (speziell galizischen) Gesetzgebung.⁶⁹ Was die innere Organisation der Generalstände selbst anging, so sollte deren Beschlussmehrheit laut dem im Memorial formulierten Vorschlag bei 2/3 ihrer Mitglieder liegen.⁷⁰ Die Mitgliedschaft in den Generalständen sollte im Prinzip jedem (adeligen) Grundbesitzer zustehen, sofern dieser zumindest 75 Gulden (Grund-)Steuern jährlich zahlte.⁷¹ Kein Mitglied der Generalstände

⁶² Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 20f.; KORTUM, Magna Charta 241; Magna Charta [Memorial] Pkt. 6.

⁶³ Dies würde sich daraus ergeben, dass die Kompetenz zur Registrierung und anschließenden Publikation von besagten Rechtsbestimmungen zwar formell dem Landesausschuss zustehen, jedoch bei allen fraglichen Entscheidungen das letzte Wort den Generalständen zukommen sollte. Siehe Magna Charta [Memorial] Pkt. 10; STARZYŃSKI, Projekt 4f.; was die Bewertung der Grundlage der geplanten Verfassung angeht, siehe unten; darüber hinaus auch GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22f.; KORTUM, Magna Charta 243; Magna Charta [Memorial] Pkt. 10; STARZYŃSKI, Projekt 4f.

⁶⁴ Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 20f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 7.

⁶⁵ Vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 20f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 9.

⁶⁶ Magna Charta [Memorial] Pkt. 11.

⁶⁷ Ebd. Pkt. 13, 14; GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22–24, 25, 27; KORTUM, Magna Charta 245; STARZYŃSKI, Projekt 7.

⁶⁸ Magna Charta [Memorial] Pkt. 21.

⁶⁹ Damit gemeint war wohl die Zivilgesetzgebung gemeint; vgl. Magna Charta [Memorial] Pkt. 22. Was hingegen den Bereich der Strafgesetzgebung angeht, sollte diese zwar noch weiter durch kaiserliche (gesamtsstaatliche) Gesetzgebungsakte geregelt werden, aber auch hier sollte den galizischen Ständen ein Remonstrationsrecht zustehen, vgl. dazu ebd. Pkt. 23.

⁷⁰ Ebd. Pkt. 12; GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22, 25; KORTUM, Magna Charta 244.

⁷¹ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 22f.; KORTUM, Magna Charta 244.

konnte wegen Äußerungen in der Versammlung strafrechtlich belangt werden oder beim Kaiser in Ungnade geraten.⁷²

Als Ausführungsorgan der Generalstände sollte ein aus zehn Personen (neun Adeligen und einem Vertreter des Bürgertums) bestehender Landesausschuss (*Deputation intermediaire*) fungieren.⁷³ Das Land Galizien (einschließlich der Bukowina) sollte sich hinfert in neun „Provinzen“ gliedern,⁷⁴ wodurch auch Abstand von der österreichischen territorialen Verwaltungsstruktur mit ihrer Unterteilung in 19 Bezirke (Kreise, pol. *cyrkuły*) genommen werden sollte. Die Verwaltung jeder der neun Provinzen sei, so wird ausdrücklich erwähnt, nach dem Vorbild der ungarischen Komitate zu organisieren,⁷⁵ was bedeutet hätte, dass die Verwaltung grundsätzlich in den Händen der jeweiligen Provinzialstände geblieben wäre. Die Provinzialselbstverwaltung sollte auch in Galizien von den jeweils ansässigen Großgrundbesitzern getragen werden.⁷⁶ Jede der neun Provinzialstände sollte dem Kaiser aus ihrem Kreis drei Kandidaten für den Posten des Landrates [pol. *Starosta*] vorschlagen können, aus denen der Kaiser sodann einen Kandidaten ernennen konnte.⁷⁷

Eine besondere Regelung wollten die Autoren des Memorials in Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Kronland Galizien und dem Wiener Hof (der Zentralregierung) durchsetzen, und zwar in doppelter Hinsicht. Einerseits sollte nämlich ein offizieller ständiger Vertreter der galizischen Generalstände (*agent des états de Galicie*) am kaiserlichen Hof installiert werden, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, vor Ort die ihm jeweils anvertrauten galizischen Angelegenheiten geltend zu machen.⁷⁸ Andererseits war man mittels einer besonders untertänig formulierten Bitte an den Kaiser darum bemüht, dass in Galizien, ähnlich wie dies schon im Herzogtum Toskana der Fall war, eine Sekundogenitur eingeführt werde, und zwar in dem Sinne, dass der Posten eines kaiserlichen Gouverneurs für Galizien jeweils durch einen kaiserlichen Bruder oder Sohn bekleidet werden sollte.⁷⁹ Nicht zuletzt forderte man in diesem Zusammenhang die Wiederherstellung einer separaten – zur Zeit der Regentschaft von Maria Theresia noch bestehenden – galizischen Hofkanzlei als Ableger der ungarischen Hofkanzlei nach dem Vorbild der dort schon bestehenden Siebenbürgischen Kanzlei.⁸⁰

Das Memorial enthält ferner noch einige ganz konkret formulierte Forderungen den Bereich der Wirtschaft- und Finanzpolitik betreffend, wie etwa das Verbot der Einführung von neuen

⁷² Magna Charta [Memorial] Pkt. 12. Nach GRODZISKI handelte es sich in diesem Fall um den Versuch, das aus dem altpolnischen Parlamentarismus bekannte Recht der sog. „freien Stimme“ zu übernehmen.

⁷³ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 34f., 39; KORTUM, Magna Charta 260f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 33; STARZYŃSKI, Projekt 6.

⁷⁴ STARZYŃSKI, Projekt 5.

⁷⁵ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 34, 37; KORTUM, Magna Charta 258–259; Magna Charta [Memorial] Pkt. 30.

⁷⁶ STARZYŃSKI, Projekt 6.

⁷⁷ Magna Charta [Memorial] Pkt. 30.

⁷⁸ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 36, 39–40; KORTUM, Magna Charta 261f.; Magna Charta [Memorial] Pkt. 34; STARZYŃSKI, Projekt 7. Charakteristisch war dabei, dass der *agent des états de Galicie* nach den Vorstellungen der Autoren des Memorials von den galizischen Generalständen finanziert werden und sowohl seine Ernennung wie auch seine Abberufung ausschließliche Kompetenz derselben bleiben sollten; so würde er *de facto* vom Kaiser und dem Wiener Hof ganz unabhängig agieren können.

⁷⁹ Vgl. Magna Charta [Memorial] Pkt. 38. Die besagte Formulierung der einschlägigen Bitte an den Kaiser lautete dabei folgendermaßen: „*que si les états trouvaient moyen de fournir à l'entretien d'une cour, V. M. daigne leur accorder l'honneur d'avoir pour chef un des princes de Son sang, qui appelé par sa haute destinée à faire le bonheur des humains, apprendroit sous les auspices de V. M. le grand art de les gouverner*“.

⁸⁰ Magna Charta [Memorial] Pkt. 40.

Monopolen,⁸¹ den Erhalt der Handelsfreiheit bei der Ausfuhr von Getreide,⁸² die Gründung einer galizischen Nationalbank⁸³ sowie weitere Forderungen im Bereich der Justiz und des Verwaltungswesens.⁸⁴ Unter anderem sollte Deutsch als offizielle Korrespondenzsprache der Generalstände sowie des Landesauschusses im Schriftverkehr mit dem Wiener Hof und den Provinzialständen durch das Lateinische ersetzt werden – auch hier folgte man augenscheinlich dem ungarischen Vorbild.

Zuletzt formulieren die Autoren des Memorials die Forderung nach Errichtung eines „polnischen“ bzw. „galizischen“ Militärkorps in Gestalt eines Nationalregiments, das ausschließlich aus in Galizien geborenen Rekruten und Offizieren gebildet werden sollte.⁸⁵

Die das allgemeine Bürgerrecht betreffenden Fragen wurden im abschließenden Teil des Manifestes angesprochen. Zu den wohl wichtigsten Punkten darunter gehörte fraglos die Beibehaltung der Leibeigenschaft. Zudem sollten die Juden zwar bürgerliche Rechte erhalten, jedoch nicht das Recht, Grund und Boden zu erwerben,⁸⁶ an Bürgerliche sollte der Kaiser Grund und Boden als Lehensgut nur mit Zustimmung der Stände ausgeben.⁸⁷

6. Die Bestimmungen der Charta Leopoldina

Die nach der Überreichung des Memorials an Kaiser Leopold II. bei einer Audienz am 1. Mai 1790 stattfindenden Gespräche mit Vertretern der Hofkanzlei führten nicht nur zu einer rein redaktionellen Präzisierung des Textes der geplanten Verfassungscharta,

sondern darüber hinaus zu einer nicht unwesentlichen Abmilderung der an den Thron gerichteten Forderungen, in einigen Fällen sogar zum vollständigen Verzicht. So rückte man etwa von der Idee ab, den Generalständen das Recht einzuräumen, sich selbst ohne kaiserliche Einberufung versammeln zu können. Die Einberufung der Generalstände sollte nun doch alleiniges Recht des Kaisers bleiben. Ebenso war man bereit, auf die Aufstellung eines polnischen bzw. galizischen Nationalkorps zu verzichten. Nur noch in eingeschränkter Form wurde nunmehr ein Recht der galizischen Stände bzw. des dortigen Landesauschusses gefordert, über die Geltung gesamtstaatlicher Rechtsbestimmungen in Galizien zu entscheiden. Dies wollte man jetzt nur noch durch eine Konkretisierung des in diesem Fall den galizischen Organen zustehenden Einspruchsrechtes (Vetorecht des Landesauschusses bzw. der Generalstände) erreichen. Zugleich enthielt die Charta Leopoldina allerdings zahlreiche neue Postulate. Sie wirkt dabei präziser und konkreter ausgearbeitet.⁸⁸

Auch enthält die Charta Leopoldina zwar ebenso wie das Memorial eine Präambel, diese weist allerdings einen viel gemäßigteren Charakter auf. Sie bestand nämlich bloß noch in einer reinen Invokation an den Kaiser, ohne auf die „verheerenden“ Zustände in der Provinz zu verweisen.

Formell besteht der Entwurf der Charta aus neun Sektionen, von denen sich jede wiederum aus einzelnen redaktionellen Einheiten zusammensetzt, die meistens schon die konkreten Formulierungen von künftiger Rechtsbestimmungen beinhalten. Zusätzlich enthält die Charta Leopoldina – jedenfalls

⁸¹ Ebd. Pkt. 15.

⁸² Ebd. Pkt. 17, 18.

⁸³ Ebd. Pkt. 19.

⁸⁴ Im Einzelnen setzte man sich für eine Justizreform ein, vgl. GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 23, 30–32, 33–35; KORTUM, Magna Charta 253–256; Magna Charta [Memorial] Pkt. 24–26; STARZYŃSKI, Projekt 8; wie auch für die Einführung der Verantwortung von Beamten, vgl. dazu GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 34, 39; KORTUM, Magna Charta 259; STARZYŃSKI, Projekt 8.

⁸⁵ Magna Charta [Memorial] Pkt. 50; STARZYŃSKI, Projekt 9.

⁸⁶ Magna Charta [Memorial] Pkt. 49; zugleich wollte man die Juden – vergleichbar mit der sonstigen ländlichen Bevölkerung – als Untertanen unter die Herrschaft der Gutsherren stellen, vgl. ebd.

⁸⁷ STARZYŃSKI, Projekt 9.

⁸⁸ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 10.

die endgültige Version vom 1. September 1790 – für jede dieser neun Sektionen separate „Bemerkungen“ (*Rémarques*).⁸⁹

Die neun Sektionen der Charta Leopoldina waren die folgenden: 1) über die Individualrechte (*Sur les Droits Individuels*),⁹⁰ 2) über die Organisation der Generalstände und der Provinzialstände (*Organisation des Etats Généraux et des assemblées Provinciales*),⁹¹ 3) die Rechte der Generalstände (*Droits des Etats Généraux*),⁹² 4) Organisation und Befugnisse des Landesausschusses (*Organisation et Pouvoir de la Députation intermédiaire des Etats*),⁹³ 5) Organisation der provinziellen Verwaltungsbehörden (*Organisation des Administrations Provinciales*),⁹⁴ 6) Organisation der anderen politischen Departements der Provinz (*Organisation des autres Départemens Politiques du Royaume*),⁹⁵ 7) Justiz (*Sur l'Administration de la Justice*),⁹⁶ 8) diverse Angelegenheiten (*Sur les Objets Divers*)⁹⁷, 9) Maßnahmen zur Sicherung der Verfassung (*Sur les Moïens d'assurer la Constitution*).⁹⁸

Unter den die individuellen Rechte betreffenden Bestimmungen der *Section Première* stechen vor allem jene Punkte hervor, die ein unmissverständliches und eindeutiges Bekenntnis zum Grundsatz der Unantastbarkeit des (Privat-)Eigentums beinhalten: „*La propriété de tout Citoyen [...] est sacrée et inviolable*“.⁹⁹ Konsequenterweise enthalten auch die weiteren Bestimmungen der ersten Sektion Regelungen, die auf eine Präzisie-

rung des genannten Grundsatzes abzielen. Darunter fallen Bestimmungen betreffend die weitere Beibehaltung der Leibeigenschaft bzw. Fronarbeit, wie auch die Bestätigung von Ansprüchen der Gutsherren auf Erstattung der ihnen durch zurückliegende kaiserliche Edikte verursachten Verluste.¹⁰⁰ Darüber hinaus beinhaltet die erste Sektion Bestimmungen über die persönliche Freiheit der Bürger. So wird darin vor allem das Verbot einer unbegründeten Verhaftung bzw. Festnahme¹⁰¹ wie auch das Recht der uneingeschränkten Ausreise in das Ausland festgeschrieben.¹⁰²

Bemerkenswert ist dabei, dass die Formulierungen der Charta Leopoldina ausdrücklich an der bisherigen Rechtsungleichheit festhielten, obwohl den Delegierten durch ihre bisherigen Kontakte mit Vertretern der Hofkanzlei bewusst hätte sein müssen, dass dieselbe wie auch der Kaiser in der künftigen Verfassungsordnung von Galizien die Berücksichtigung der Interessen auch der nichtadeligen Stände wünschten.

Die Delegierten verharren dennoch auf den tradierten Vorstellungen von ständischen Unterschieden. Dies kommt zum einen in der Forderung zum Ausdruck, dass die Zugehörigkeit einer Person zu einem sich bestimmten Stand in der Zuständigkeit der Gerichte spiegeln müsse,¹⁰³ zum andern im Postulat einer verbindlichen Bestimmung, wonach die Häuser der Adeligen von jeglichen Trup-

⁸⁹ Siehe HHStA KA KFA 5, FasZ. 7, Nr. 17.

⁹⁰ Vgl. TARNOWSKA, *Polskie dokumenty* 212–216.

⁹¹ Ebd. 216–225.

⁹² Ebd. 225–230.

⁹³ Ebd. 230–235.

⁹⁴ Ebd. 235–240.

⁹⁵ Ebd. 240–243.

⁹⁶ Ebd. 243–245.

⁹⁷ Ebd. 246–248.

⁹⁸ Ebd. 248–251.

⁹⁹ Ebd. 212. Und weiter: „*De tout ce qu'il aura acquis, soit par Industrie et travail individuel soit par titre de Donation, Succession ou Vente, on ne pourra lui rien ôter, même si le bien général de l'Etat l'exige, sans l'indemniser parfaitement*“ . Ebd. 212f.

¹⁰⁰ Charta Leopoldina Sec. I Pkt 2.

¹⁰¹ Ebd. Sec. I Pkt 5.

¹⁰² Ebd. Sec. I Pkt 4.

¹⁰³ Ebd. Sec. VII Pkt. 3.

peneinquantierungen freigestellt bleiben sollten¹⁰⁴ und die Angehörigen des Adelsstandes von jeglichen Verpflichtungen zu Hand- und Spanndiensten und wohl auch von Fronarbeiten¹⁰⁵ befreit wären. Die ständischen Unterschiede kommen auch in sehr ausgeprägter Weise in der zweiten, der Organisation der General- und der Provinzialstände gewidmeten Sektion der Verfassungscharta zum Ausdruck. So wird nämlich – aufbauend auf der Norm, dass das Wahlrecht vom Prinzip her an den Besitz von Grund und Boden geknüpft ist (*attachée à la possession d'une propriété immobilière*)¹⁰⁶ – zwischen zwei Klassen von Wählern unterschieden, je nach Art des Grundbesitzes. Demnach gehörten alle Gutsbesitzer der ersten Wählerklasse (*orde de terriens*) an, während diejenigen, die Immobilieneigentum in einer Stadt besaßen, zur zweiten Wählerklasse (*orde de Bourgeois*) zählen sollten.

Der erste Unterschied zwischen den beiden Wählerklassen (Ständen) sollte darin bestehen, dass die Angehörigen des ersten Standes nicht nur an den jeweiligen Provinzialständen persönlich teilnehmen, sondern sich – die Erfüllung des vorgeschriebenen Steuerzensus vorausgesetzt – direkt an der Wahl der Mitglieder der Generalstände (*États Généraux*) beteiligen durften. Demgegenüber sollten die Angehörigen des zweiten Standes in den Provinzialständen lediglich durch gewählte Abgeordnete vertreten sein, deren Aufgabe

auch darin bestehen sollte,¹⁰⁷ die Abgeordneten der Generalstände für den zweiten Stand zu wählen.

Auch die Voraussetzungen zum Erwerb des aktiven Wahlrechtes sollten sich je nach Stand erheblich unterscheiden: Während im *orde de terriens* neben einem Eigentumstitel an einem auf dem Lande gelegenen Gut (*sera requis de posséder à titre de propriété, dans le ressort de sa province*) die Entrichtung der (Grund-)Steuer in Höhe von 30 Gulden pro Jahr verlangt wird,¹⁰⁸ hätte ein Bürgerlicher (*Bourgeois*) den Besitz einer Stadtimmoblie vorweisen müssen, damit er sich an der Wahl der genannten Wahlmänner überhaupt hätte beteiligen dürfen.¹⁰⁹ Auch was das passive Wahlrecht anbelangt, unterschieden sich die Bestimmungen für die beiden genannten Stände.¹¹⁰ Außerdem sollte einer Person, die im ersten Stand aktives und passives Wahlrecht besitze, eine Kandidatur in der zweiten Wählerklasse verboten sein.¹¹¹

Das Wahl- bzw. Entsendungsrecht sollte in Zukunft allen Domkapiteln der römisch-katholischen Kirche sowie den Konsistorien der griechisch-katholischen und der armenischen Kirche¹¹² wie auch der Lemberger Universität zustehen.¹¹³

¹⁰⁴ Ebd. Sec. I Pkt. 6.

¹⁰⁵ Vgl. ebd. Sec. I Pkt. 8. „*Les Nobles seront exempts de tout service personel, tel que la fourniture des Corvées et Voitures*“.

¹⁰⁶ Die diesbezügliche Norm (Sec. II Pkt. 2) lautet hierbei in extenso wie folgt: „*L'activité du Citoien demeurera toujours attachée à la possession d'une propriété immobilière, parceque de tous les nœuds, qui attachent les Citoiens au païs, elle est le plus fort, qu'elle est le gage de sa fidélité envers l'Etat; qu'enfin c'est sur elle qu'en dernière analyse tombent toutes les charges publiques*“.

¹⁰⁷ Vgl. Charta Leopoldina Sec. II Pkt. 8, 21.

¹⁰⁸ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 7.

¹⁰⁹ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 8.

¹¹⁰ Neben der Erfüllung der für die jeweilige Wählerklasse vorgesehenen Kriterien zum Erwerb des aktiven Wahlrechtes (30 Gulden Grundsteuer auf eine Immobilien auf dem Land in der ersten Wählerklasse; der Besitz einer Immobilien in einer Stadt im Wert von zumindest 100 Gulden in der zweiten) setzte das passive Wahlrecht im *orde de terriens* voraus, von Adel zu sein (Sec. II Pkt. 9), im *orde de Bourgeois*: das Erreichen zumindest 100 Gulden Einkommen pro Jahr aus einem Wirtschaftsunternehmen oder einem anderen Grundstück als zusätzliche Einkünfte aus den Eigentum, vgl. Sec. II Pkt. 10.

¹¹¹ Vgl. Charta Leopoldina Sec. II Pkt. 10.

¹¹² Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 13.

¹¹³ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 14.

Eine Besonderheit des Entwurfs der Charta Leopoldina war eine Bestimmung, wonach auch Frauen, zumindest in bestimmten rechtlichen Situationen, (aktiv) wahlberechtigt sein sollten und zwar in beiden genannten Wählerklassen, vorausgesetzt, sie erfüllten den für die jeweilige Wählerklasse vorgesehenen Steuer- bzw. Vermögenszensus. Ihr Wahlrecht sollte eine solchermaßen wahlberechtigte Frau jedoch nur *per procura*, also durch einen Bevollmächtigten, ausüben können.¹¹⁴

Um eventuelle Zweifel, ob das Mandat eines Generalständeabgeordneten den Charakter eines imperativen oder eines freien Mandates aufweise, schon im Voraus auszuräumen, stellt eine separate Bestimmung der geplanten Verfassungscharta klar, dass ein Abgeordneter frei von jeglichen Aufträgen seiner Wähler zu agieren habe und daher auch nicht an deren Willen oder deren Anweisungen gebunden sein sollte.¹¹⁵

Bemerkenswert ist, dass sich in dem Regelwerk auch eine explizite Aufzählung der „Vorteile“ findet, die ein galizischer Adeliger als Abgeordneter genießen würde.¹¹⁶ Zum einen sollte er bei der Ernennung zu den höchsten Ämtern im Staat (damit war wohl Galizien gemeint) bevorzugt werden. Zum anderen sollten auch die wichtigsten öffentlichen Ämter, die von den Generalständen oder von den Provinzialständen vergeben werden konnten, wie etwa der *Suprême Comte* (Gespan) oder Landmarschall, nur denjenigen anvertraut werden, die schon einmal Mitglieder der Generalstände waren.¹¹⁷

Neben den gewählten Abgeordneten sollten den Generalständen noch einige „Virilisten“ angehören, nämlich die Erzbischöfe und Bischöfe der drei katholischen Riten (römisch-, griechisch- und armenisch-katholisch), die sechzehn großen Würdenträger der Krone (*Les Grands Officiers de la Couronne*), achtzehn *Suprêmes Comtes*, Äbte und Prälaten sowie der Oberbürgermeister von Lemberg.¹¹⁸

Eine Änderung zum Memorial bringt die Charta Leopoldina im Modus der Wahl des Landesmarschalls. Während er im Memorial von den Generalständen frei gewählt werden konnte,¹¹⁹ sollte dieser jetzt zwar von den Generalständen weiterhin gewählt werden, allerdings aus einem Kreis von Kandidaten, die durch den Kaiser vorzuschlagen waren.¹²⁰ Darüber hinaus sollte der Kaiser zu jeder Session einen speziellen Kommissar entsenden können, dem dabei protokollarisch der gleiche Rang wie dem Landesmarschall eingeräumt wurde.¹²¹ Auch brachte die Charta Leopoldina einerseits eine Bestätigung der kaiserlichen Sanktion als Vorbedingung für das Inkrafttreten der von den Generalständen beschlossenen Gesetzvorlagen mit sich.¹²² Andererseits enthält sie eine Bestimmung, der gemäß die wichtigste Aufgabe des Landesausschusses in der Registrierung aller gesamtstaatlichen Rechtsakte lag und dementsprechend auch die Entscheidung darüber, ob eine Publizierung der Norm aufzuschieben sei oder gegen einen solchen Rechtsakt Remonstration eingelegt wird (*Le Droit d'enregistrer des Édits, de suspendre leur publication, d'adresser sur leur objet des rémontrances directes et itératives à la*

¹¹⁴ In der Praxis würde eine solche Regelung ausschließlich im Falle von Verwitwung bzw. einer alleinerbenden Frau zum Zuge kommen; als Bevollmächtigter konnte dabei idealerweise etwa ein Sohn oder anderer Verwandter fungieren.

¹¹⁵ Vgl. Charta Leopoldina, Sec. II Pkt. 17.

¹¹⁶ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 19.

¹¹⁷ Vgl. ebd.

¹¹⁸ Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 24.

¹¹⁹ Vgl. ebd. Pkt. 7.

¹²⁰ Vgl. ebd. Sec II Pkt. 30.

¹²¹ Vgl. ebd. Sec II Pkt. 31. „*A chaque Diète, Sa Majesté enverra un commissaire, qui tandis qu'il gardera ce titre jouira partout du droit de préséance durant la Diète, et des honneurs Militaires, lesquels seront aussi accordés au Maréchal de la Diète*“.

¹²² Vgl. ebd. Sec. II Pkt. 38; im Grunde genommen handelt es sich hier um die Bestätigung eines dem Kaiser zustehenden Vetorechts.

*Cour, sera le principal pouvoir de la Députation intermédiaire des Etats, et elle l'exercera de la façon comme il suit).*¹²³

Ferner wiederholt die Charta Leopoldina auch die Forderung nach Wiederherstellung der galizischen Hofkanzlei, die, wie dies schon im Memorial vorgeschlagen worden war, als eine Art Ableger der ungarischen Hofkanzlei nach dem Vorbild der Siebenbürgischen Kanzlei funktionieren sollte.¹²⁴ Auch Bestimmungen über die übrigen Kompetenzen der Generalstände sowie die Umstellung der Beratungssprache in der galizischen Ständerversammlung waren abermals aufgenommen. Demnach sollten die Stände künftig in der Landessprache verhandeln; faktisch lief das freilich auf das Polnische als Verhandlungssprache hinaus. Das Protokoll sollte demgegenüber auf Latein geführt werden.

Die sogenannten allgemeinen Rechte betreffend wird die Gleichberechtigung von Juden hier ebenso proklamiert¹²⁵ wie die Versicherung, dass die Bauern unter dem expliziten Schutz des Rechtes stehen sollten.¹²⁶

Die abschließende Neunte Sektion unter dem französischen Titel *Sur les Moïens d'assurer la Constitution* besteht zwar nur aus wenigen Bestimmungen, sie verdienen allerdings besondere Beachtung, da sie zeigen, welche Bedeutung die Autoren der Charta Leopoldina beimaßen: Einer der in dieser Sektion enthaltenen Bestimmungen ist zu entnehmen, dass das „vorliegende Privileg auf ewig den Namen ‚Leopoldinische Charta‘ tragen“ solle.

Und weiter heißt es dort: „Um das Andenken an den wohlthätigen König seines Volkes zu verewigen, wird die Bezeichnung ‚Charta Leopoldina‘ in jeder Bestätigung der Freiheiten des Landes ausdrücklich erwähnt und den Ständen bei der Eröffnung jeder Session vorgelesen“.¹²⁷ Dem Schutz der Verfassung dient dann vor allem die folgende Bestimmung: „Kein Gesetz, keine Verordnung, kein Erlass, der das Eigentum, die bürgerliche Freiheit, die persönliche Sicherheit der Bürger oder die Verfassung des Staates angreift, wird verbindliche Kraft haben und die Stände werden ebenso wie die Provinzen dagegen protestieren können“.¹²⁸ Dazu sollte noch eine künftige gesetzliche Bestimmung kommen, wonach „alle mit der Exekutivgewalt betrauten Personen, angefangen beim Gouverneur selbst, sich verpflichten, durch einen in Anwesenheit der Stände oder ihrer Stellvertreter geleisteten Eid, die Verfassungen, Vorrechte und Immunitäten des Königreiches einzuhalten“.¹²⁹

Zuletzt findet sich noch die bemerkenswerte Regelung, wonach der zum König von Ungarn gekrönte Souverän mit Vollendung dieser Krönung auch zum König von Galizien und Lodomerien würde (2. *Le Souverain à son avènement au Trône, couronné Roi de Hongrie sera censé être couronné Roi de Galicie et Lodomèrie*),¹³⁰ jedoch zugleich mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, „die Aufrechterhaltung der Privilegien der beiden Königreiche [gemeint sind hier separat Galizien und Lodomerien, Anm. des Verf.] in Anwesenheit der an der Krönung teilnehmenden

¹²³ Ebd. Sec. IV Pkt. 4.

¹²⁴ Ebd. Sec. VI Pkt. 5.

¹²⁵ Vgl. ebd. Sec. I Pkt. 10. Die einzige Ausnahme sollte hierbei allerdings darin bestehen, dass Juden weiterhin untersagt werden sollte, Grund und Boden zu erwerben.

¹²⁶ Vgl. ebd. Sec. I Pkt. 11.

¹²⁷ Ebd. Sec. IX Pkt. 6: „Le privilège présent portera à perpétuité le Nom de la Charte Léopoldine pour éterniser la Mémoire du Roi Bienfaiteur de son peuple, sera nommément indiqué dans chaque confirmation des Libertés du país, et relue par devant des Etats à l'ouverture de chaque Diète.“

¹²⁸ Ebd. Sec. IX Pkt. 1: „Aucune Loi, Règlement, Edit qui attaquerait la propriété, Liberté Civile, sûreté personelle des Citoyens ou la Constitution de l'Etat, n'aura point de force obligatoire, et les Etats autant que les provinces pourront protester contre.“

¹²⁹ Ebd. Sec. IX Pkt. 4.

¹³⁰ Ebd. Sec. IX Pkt. 2.

galizischen Abgeordneten“ zu schwören, die ihm ihrerseits im Namen der (galizischen) Nation huldigen werden.¹³¹

7. Zur Reaktion auf das Memorial und die Charta Leopoldina

Das Bild des politischen Tauziehens in den Jahren 1790/91 um eine Verfassungcharta für Galizien wäre nicht vollständig, wenn man sich mit der Schilderung der Position der galizischen Seite begnügen würde, wie es mit wenigen Ausnahmen der dominierenden Tendenz in der polnischen Historiographie entspricht. Im Folgenden soll vielmehr auch auf die Position der österreichischen „Gegenseite“ eingegangen werden.

Maßgeblich hierfür sind: a) die Stellungnahme der Hofkanzlei vom 25. November 1790, b) das Protokoll (Rapport) der speziellen kaiserlichen Kommission unter dem Vorsitz des Kronprinzen Franz in ihren Sitzungen vom 21. und 28. Jänner 1791, c) der Bericht des Gouverneurs von Galizien, des Grafen Brigido, vom November 1791.

a) Die Stellungnahme der Hofkanzlei vom 25. November 1790

In Reaktion auf eine kaiserliche Entscheidung vom 6. Oktober 1790, allenfalls zwei Vertretern der galizischen Stände eine weitere Teilnahme an den Beratungen über die geplante verfassungsrechtliche Sonderregelung für Galizien zu gewähren,¹³² erging von Seiten der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei eine „zusätzliche“ oder „ad hoc“-Stellungnahme an den Kaiser. Darin kam eine von Grund auf kritische Einstellung der kaiserlichen Bürokratie zu den von galizischer Seite unterbreiteten Vorschlägen zum Ausdruck; ebenso

kritisch stand man auf Seiten der Hofkanzlei dem Umstand gegenüber, dass man darüber mit den „selbsternannten“ Vertretern des galizischen Adels verhandeln sollte: Ein konsequentes Fernhalten der galizischen Vertreter von den weiteren Beratungen sei daher im höchsten Interesse des Staates.¹³³ Im Einzelnen wurde den galizischen Adeligen seitens der Hofkanzlei vorgeworfen, dass sie mit ihrem Projekt einer besonderen Verfassungcharta für Galizien ganz offensichtlich andere rechtspolitischen Ziele verfolgten, als damit aus Sicht der österreichischen Monarchie erreicht werden sollte. Während der Kaiser wilens sei, ein monarchisches System beizubehalten, das auf einschlägigen Grundgesetzen aufbaue und durch diese auch entsprechend beschränkt sei, würden „sie“¹³⁴ eine nicht genau bestimmbare Regierungsform einführen, die eine Mischung zwischen einer „chaotischen Monarchie und einer aristokratischen Despotie“ darstellen würde.¹³⁵ Während der Kaiser die Verbindung zwischen Galizien und der Monarchie stärken wolle, sei dem galizischen Adel vielmehr daran gelegen, diese so weit wie möglich zu lockern, wenn nicht sogar ganz zu lösen.¹³⁶ Ferner würden „sie“ mit der von ihnen geforderten Regulierung lediglich das Interesse des (Hoch-)Adels ins Auge fassen, ohne sich dabei um einen Interessenausgleich mit den anderen Ständen, insbesondere dem Dritten Stand, zu bemühen. Schon um andere Provinzen der Monarchie nicht zu Ähnlichem zu ermuntern, sei es nicht ratsam, mit den galizischen Delegierten über derartige Vorschläge Gespräche zu führen.

Als Ergebnis ihrer Erwägungen schlug die Hofkanzlei den folgenden *modus procedendi* vor: Alle Forderungen nach Beschränkung der Kompetenz des Monarchen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt seien aus den weiteren Beratungen vollständig auszuklammern und damit dem Einfluss der Delegierten zu entziehen. Über

¹³¹ Ebd. Sec. IX Pkt. 3: „Il jurera en même tems le maintien des privilèges de ces Royaumes en présence des Députés Galiciens, qui réciproquement lui prêteront hommage au Nom de la Nation et assisteront à la Diète de son couronnement.“

¹³² Mehr dazu, siehe oben, Pkt. 4.

¹³³ STARZYŃSKI, Projekt 26.

¹³⁴ Damit waren wohl die Autoren des Memorials gemeint.

¹³⁵ STARZYŃSKI, Projekt 27.

¹³⁶ Ebd. 27.

die anderen Forderungen könnten hingegen mit den Delegierten noch Beratungen abgehalten werden.¹³⁷

b) Rapport der Kommission unter dem Vorsitz von Kronprinz Franz vom Jänner 1791

Ungeachtet des vernichtenden Urteils, das die österreichisch-böhmische Hofkanzlei am November 1790 zu dem Plan einer speziellen Verfassungscharta für Galizien abgegeben hatte, ließ Kaiser Leopold noch Ende des gleichen Jahres eine spezielle Kommission in dieser Angelegenheit unter dem Vorsitz des Erbprinzen Franz einsetzen. Die Kommission verfasste im Anschluss an ihre Beratung einen speziellen Rapport an den Monarchen, der zugleich ein Protokoll ihrer beiden Arbeitssitzungen von 21. und 28. Jänner 1791 darstellt.

Da dieser ausführliche Rapport schon wegen seines Umfanges hier nicht *en détail* besprochen werden kann, soll im Folgenden lediglich eine punktuelle Wiedergabe seiner wichtigsten Aussagen geschehen.

Von seiner Struktur her orientiert sich der Rapport eindeutig am Aufbau der Charta Leopoldina vom August 1790, mit ihrer Gliederung auf insgesamt neun Themenbereiche. Allerdings ist ihm eine bemerkenswerte Einleitung vorangestellt, die einen z.T. durchaus kritischen Rückblick auf die innenpolitischen Maßnahmen seit der Eingliederung Galiziens in den habsburgischen Gesamtstaat 1772 bis 1790 enthält.¹³⁸ Auch finden sich hier aussagekräftige Ausführungen über die künftig zu betreibende Nationalitätenpolitik der Mon-

archie in Galizien,¹³⁹ wie auch über die eventuelle Beibehaltung der Leibeigenschaft bzw. der Fronarbeit auf den dortigen Landgütern.

Was die konkreten Regelungen über die Organisation der General- und Provinzstände angeht, so sprach sich die Kommission eindeutig gegen die allgemeine Geltung des Grundsatzes aus, wonach jedem Großgrundbesitzer, der 75 Gulden Steuer jährlich entrichte, per se die Mitgliedschaft in den Ständen zustehe. Vielmehr sollten alle Mitglieder der Versammlung gleichermaßen gewählt werden.¹⁴⁰ Zugleich hob die Kommission hervor, dass die Generalstände künftig keineswegs lediglich als Interessenvertretung des privilegierten Ersten Standes fungieren hätten, sondern sie vielmehr auch das Interesse der anderen Stände zu vertreten sollten, so dass sich die Vertreter des Dritten Standes dem Druck des (Hoch-)Adels faktisch widersetzen könnten. Es wurde seitens der Kommission sogar dafür Sorge getragen, dass in der Versammlung der Generalstände doch ein „gewisser Interessenswiderspruch“ wirksam werden solle.¹⁴¹ Dennoch konnte man sich nicht dazu entschließen, eine Wahl von Vertretern der bäuerlichen Bevölkerung zuzulassen. Deren Vertreter sollten vielmehr von Amts wegen ernannt werden.¹⁴²

Der Landesmarschall sollte zwar von den Generalständen gewählt werden, allerdings aus einem Kreis vom Kaiser vorgeschlagener Kandidaten.¹⁴³ Die Abgeordneten sollten nach ihrer Wahl und noch vor den Übernahme des Mandates ein Treuegelöbnis auf den Kaiser ablegen. Außerdem habe die künftige Verfassungscharta (nach Lesart der Kommission: „das zu erlassende kaiserliche Diplom betreffend Galizien“) eine ausdrückliche Be-

¹³⁷ Ebd. 28.

¹³⁸ Ebd. 30–32.

¹³⁹ Als bemerkenswert muss hierbei die offen geäußerte Absicht gelten, die künftige Nationalitätenpolitik in Galizien so zu gestalten, dass sie zu einer dauerhaften Entnationalisierung führen sollte. Man machte dabei kein Geheimnis daraus, dass das größte Problem aus Sicht des österreichischen Staates eine weiter bestehende starke Verbundenheit des galizischen Adels mit (Rest-)Polen darstellte.

¹⁴⁰ Eine Ausnahme in dieser Hinsicht sollten hierbei einerseits die Virilisten darstellen; dies wären, wie gehabt, die Erzbischöfe, der Rektor der Lemberger Universität und andererseits nicht gewählte, sondern weiterhin lediglich von Amts wegen ernannte Vertreter der Landbevölkerung.

¹⁴¹ STARZYŃSKI, Projekt 33.

¹⁴² Ebd. 34.

¹⁴³ Ebd.

stimmung zu enthalten, wonach jede Forderung nach Erweiterung der Autonomie Galiziens einen Akt der Untreue gegenüber dem Kaiser darstellen würde.¹⁴⁴ Die Etablierung eines eigenen Vertreters (Gesandten) der galizischen Generalstände beim Hof lehnte die Kommission entschieden ab: Ein solcher Vertreter wäre – so die wörtliche Formulierung im Text des Rapports – nicht mehr als ein „privilegierter Intriguenmacher“.¹⁴⁵ In gleicher Weise sprach sie sich gegen die Forderung nach Gewährung eines besonderen bzw. irgendwie privilegierten Einflusses auf die Zivil- und Strafgesetzgebung aus, der den galizischen Generalständen in Hinblick auf die in Galizien geltenden Gesetze künftig zukommen würde.¹⁴⁶ Und schließlich sollte es keine Befugnis der Generalstände zur Registrierung von Gesetzen geben, ebensowenig eine solche zur Erteilung von Erlaubnissen zum Verkauf staatlicher Immobilien.¹⁴⁷ Allerdings war man seitens der Kommission doch immerhin bereit, dem Landesausschuss bzw. den Generalständen ein formales Recht zur Remonstration¹⁴⁸ einzuräumen. Der künftige galizische Landesausschuss sollte nach der Vorstellung der Kommission aus vier Vertretern des Großgrundbesitzes, zwei Vertretern des Bürgertums und einem der Landbevölkerung (der Bauern) bestehen und zwar mit vollem Stimmenrecht.¹⁴⁹ Die Kommission sprach sich außerdem eindeutig gegen die in der Charta Leopoldina enthaltene Wiedereinführung des Polnischen bzw. Lateinischen an Stelle des Deutschen als Amtssprache aus.

Eine besondere Herausstellung verdient hier noch ein im Rapport der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei enthaltener Gedanke einer fiskalisch notwendigen Verschonung Galiziens vor jeglichen weiteren Steuererhöhungen.¹⁵⁰

c) Bericht des Gouverneurs von Galizien vom 12. November 1791

Die letzte schriftlich in extenso ausgearbeitete Stellungnahme in der wechselhaften Geschichte der Bemühungen um eine besondere Verfassungscharta für Galizien stellt der anfangs der 1790er Jahren verfasste Bericht des Gouverneurs von Galizien, des Grafen Brigido, vom 12. November 1791 dar.

Dieser Bericht entstand als Reaktion auf eine Anfrage von Seiten der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei, die mit der inhaltlichen Vorgabe verbunden war, der Graf möge sich insbesondere Gedanken darüber machen, welche Sofortmaßnahmen nun aus österreichischer Sicht zu ergreifen seien, um der in Folge der Verabschiedung der sog. 3. Mai-Verfassung von 1791 im benachbarten Polen veränderten rechtlichen Lage von Bauern und Bürgertum auch in Galizien Rechnung zu tragen.¹⁵¹ Die Anfrage an den Grafen erfolgte, nachdem Kaiser Leopold II. mit Resolution vom 3. September 1791 seine erste Stellungnahme zum o.g. Rapport der Kommission unter Vorsitz des Erbprinzen Franz abgegeben hatte.

¹⁴⁴ Ebd. 35.

¹⁴⁵ Ebd. 36.

¹⁴⁶ Ebd. 37.

¹⁴⁷ Ebd. 38.

¹⁴⁸ Ebd. 39.

¹⁴⁹ Ebd. 38.

¹⁵⁰ Ebd. 37.

¹⁵¹ STARZYŃSKI, Projekt 54. Die Hauptsorge, die man in diesem Zusammenhang aus österreichischer Sicht zunächst hegte, war, dass die besagte Veränderung in der rechtlichen Lage von Bauern und Bürgertum im Zuge der Verabschiedung der Mai-Verfassung (1791) in Polen möglicherweise auch eine Welle massenhafter Migration von Bauern und städtischer Bevölkerung in den Nachbarstaat herbeiführen würde.

Die Antwort des Gouverneurs Brigido bestand aus einem ausführlichen, insgesamt neun Kapitel umfassenden Bericht,¹⁵² der die grundlegende Kenntnis seines Autors von den lokalen Gegebenheiten belegt. Er gibt darin seiner Sorge um eine beschleunigte ökonomische Entwicklung Galiziens Ausdruck; auch auf die effektive wirtschaftliche Integration des Landes in den habsburgischen Gesamtstaat kommt es ihm an. Zugleich spricht sich Gouverneur Brigido hier entschieden gegen jegliche politische Konzessionen an die galizischen Stände aus, was deren Beteiligung an der Ausübung der Macht in „seinem“ Kronland anbelangt: Nach Brigidos Vorstellung sollte sich die Kompetenz der zu den regulären Sessionen einmal in sechs Jahren zusammenkommenden Generalstände weitgehend darauf beschränken, eine „einmalige“ Stellungnahme über die von der (Zentral-)Regierung geplanten gesetzgeberischen oder verwaltungspolitischen Maßnahmen in Galizien vorzulegen¹⁵³ und eventuell eine Remonstration gegen eine schon erlassene kaiserliche Anordnung für den Fall zu formulieren, dass diese zuvor den Generalständen zur Stellungnahme vorgelegt, die Meinung der Generalstände im endgültigen Erlass aber nicht ausreichend berücksichtigt worden war.

8. Bewertung der Verfassungsinitiative des galizischen Adels aus den Jahren 1790/91

In der polnischen Historiographie wird die 3. Mai-Verfassung von 1791 regelmäßig als ein Meilenstein der polnischen Geschichte und des polnischen Nationalbewusstseins herausgestellt. Sie wird dabei – verschiedentlich sogar explizit – zur „zweiten schriftlichen Verfassung der Welt“ hochstilisiert, direkt nach der US-amerikanischen Verfassung von 1787 und dementsprechend zur „ersten schriftlichen Verfassung in Europa“, noch vor der ein paar Monate später im August 1791 im revolutionären Frankreich an-

genommenen Verfassung. In der polnischen Historiographie wird zugleich – wenn auch in geringerem Umfang – die in der Charta Leopoldina gipfelnde Initiative des galizischen Hochadels aus den Jahren 1790/91 als eine Art Ableger jener Reformbewegung verklärt, die der Mai-Verfassung von 1791 zugrundelag. Man stellt dabei auf einige inhaltliche, Parallelen zwischen den beiden gesetzgeberischen Initiativen ab.

Ein anderes Bild ergibt sich, was den Bekanntheitsgrad der Charta außerhalb Polens angeht. Hier wird die Mai-Verfassung von 1791 u.U. noch wahrgenommen, kaum aber die Charta Leopoldina.¹⁵⁴

Ursächlich für eine solch große Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der beiden Akte in Polen und auswärts scheinen mir zumindest drei Gründe zu sein: zum einen die Tatsache, dass die jeweiligen Regelungen entweder nur kurz in Kraft blieben (so etwa die Mai-Verfassung nicht länger als ein Jahr) oder sogar nie über das Stadium von Beratungen hinauskamen; zweitens die Tatsache, dass Polen den Zenit seiner geopolitischen Bedeutung in dieser Zeit schon längst hinter sich hatte, zumal es kurz darauf infolge der Polnischen Teilungen für mehr als 120 Jahre vollständig von der Landkarte Europas verschwinden sollte, was dazu führte musste, dass historische Ereignisse aus der Zeit (Alt-)Polens, wie die Verabschiedung der Mai-Verfassung 1791 oder der Diskurs um die Charta Leopoldina in den 1790er Jahren im historischen Bewusstsein der westeuropäischen Nationen weitgehend in Vergessenheit gerieten. In dem oben erwähnten einführenden Essay zur Edition der „Charta“ von Grodziski und Gerhardt heißt es hierzu: „Die Zeit gibt den menschlichen Bestrebungen die gebührende Bedeutung und verdammt zur Vergessenheit diejenigen, die sich als mittelmäßig, unwirksam oder überflüssig erweisen. Manchmal wird jedoch das Vergessen menschlicher Handlungen und Ideen von oben organisiert,

¹⁵² STARZYŃSKI, Projekt 54. Dies waren: 1.) Der Stand der Bauern, 2.) Über den Stand des Bürgertums, 3.) Adel und Landstände, 4.) Über Steuern, 5.) Über die Erteilung des (galizischen) Indigenates, 6.) Erbschaftsteuer, 7.) Über die Standefonds, 8.) Über die Kasse und Buchhaltung der Stände, 9.) Über die Erteilung von Stipendien.

¹⁵³ STARZYŃSKI, Projekt 59–60, 62.

¹⁵⁴ So vgl. mehr zu nahezu kompletter Abwesenheit des Thema Charta Leopoldina im deutschsprachigen Schrifttum dazu oben Pkt. 2.

weil dies im Interesse des herrschenden Regimes liegt. Die nun (in Österreich) aufziehenden Zeiten des Polizeiabsolutismus wollten und konnten auch gar nicht mehr den alten polnischen ‚Adels-Republikanismus‘ und die [polnische] Verfassungsidee aus der Epoche des sog. ‚Vierjährigen Sejm‘ akzeptieren. Die Charta Leopoldina geriet nicht deshalb in Vergessenheit, weil sie dies als untaugliches oder konservatives Projekt verdient hätte, sondern weil ein solches Vergessen im Interesse der österreichischen Monarchie lag, als das Ergebnis ihrer Staatsräson“.¹⁵⁵

Als weiterer Grund für die besagte Diskrepanz, was die Wahrnehmung der Mai-Verfassung bzw. der Charta Leopoldina in Polen und im Ausland anbelangt, ist schließlich auch der Umstand zu bedenken, dass die beiden Akte vor dem Hintergrund der grundstürzenden gesellschaftspolitischen Entwicklungen und politischen Ereignisse dieser Epoche, wie die amerikanische Verfassung von 1787 oder die einschlägigen gesetzgeberischen Akte der Französischen Revolution, in der Erinnerung verblassten.

Vielmehr erweisen sich die Bestimmungen der beiden Verfassungsakte in Polen angesichts der Übernahme ständischer Unterschiede einschließlich der Beibehaltung der Leibeigenschaft und der Fronarbeit vergleichsweise traditionsverhaftet. Demgemäß wurde die Charta Leopoldina vom österreich-galizischen Verfassungsrechtler Starzynski im Jahre 1890 in der Rückschau auch explizit als um 60 Jahre verspätet charakterisiert.

Dennoch können sich die Ereignisse im Zusammenhang mit den damaligen Bemühungen um eine galizische Verfassung auch aus Sicht der heutigen österreichischen Verfassungshistoriographie als durchaus interessant erweisen. Immerhin geht es hier um Ereignisse aus der Zeit des Alten Reiches und zwar solche, bei denen das aktuelle Oberhaupt des Hauses Habsburg und zugleich der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches in seiner Eigenschaft als österreichischer Landesherr direkt mitinvolviert war. Dennoch sind diese Ereignisse im gegenwärtigen (rechts-)historischen

Bewusstsein hierzulande kaum verankert, was seine Ursache darin haben mag, dass die Zugehörigkeit Galiziens zum österreichischen Staatgebilde, die immerhin das ganze 19. Jahrhundert hinweg angedauert hatte, bei zahlreichen Zeitgenossen hierzulande generell in Vergessenheit geraten ist. Dies scheint nach den historischen Maßstäben unserer Zeit nicht gerechtfertigt, denn das damalige Galizien war ein Land, das von seiner Größe der heutigen Republik Österreich ähnelt und insgesamt wenigstens ein Viertel der Rekruten des Gesamtstaates beisteuerte. Zudem spielte das Kronland Galizien spätestens seit Anfang der 1860er Jahre eine zunehmend wichtigere Rolle in der Innenpolitik Cisleithaniens.

Insofern ist auch die Verfassungsgeschichte Galiziens als organischer Teil der gesamt-österreichischen Verfassungsgeschichte zu werten und damit sind auch die seinerzeitigen Bemühungen um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus für Galizien zu einem Teil der Rechts- und Verfassungsgeschichte Österreichs geworden. Daran ändert sich auch nichts, wenn man hier die Perspektive der polnischen Rechtshistoriographie miteinbezieht. Dort wird nämlich, an sich schon seit der Zeit Starzynskis, konsequent der Standpunkt vertreten, dass die historische Bedeutung der Bestrebungen des galizischen Adels um eine Verfassung für Galizien in den 1790er Jahren eigentlich nicht darin liege, ob diese für ihre Zeit nun fortschrittlich oder rückständig gewesen seien, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als Initiative polnischer Patrioten in Richtung einer nicht unwesentlichen Aufwertung der nationalen (polnischen) Komponente innerhalb der politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen einer der drei Teilmächte.

Damit rückt nun die Frage nach dem Umgang des österreichischen Staates mit der Nationalitätenfrage in den Fokus unserer Betrachtung und damit eine der Schlüsselfragen der österreichischen Rechtsgeschichte, zumal es hier um Ereignisse aus der Zeit auf der Schwelle zwischen der vergehenden Epoche des ausgehenden Alten Reiches und der aufziehenden des Kaiserreiches Österreich geht.

¹⁵⁵ GRODZISKI, GERHARDT, Projekt konstytucji 12. Dem muss allerdings noch im Hinblick auf die Bestrebung um das verfassungsrechtliche Sonderstatus für Galizien hinzugefügt werden, dass es sich hier aus der Sicht der Habsburger Monarchie um ein Randgebiet gehandelt hatte.

Bezeichnenderweise sollten zahlreiche Ideen, die in den Vorlagen des galizischen Adels bereits präsent gewesen waren, etliche Jahrzehnte später zum Zuge kommen, und zwar in dem Moment, als die Habsburgermonarchie schließlich den Schritt wagen sollte, ihre politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen und Institutionen im Sinne verstärkt föderaler Strukturen umzugestalten, also in der Zeit zwischen dem Erlass des Oktoberdiploms im Jahre 1860 und des Februarpatentes 1861. Dazu gehörte bekanntlich eine verfassungsrechtlich geregelte Machtteilung zwischen der gesamtstaatlichen Regierung und den Kronländern, einschließlich einer vom Kaiser garantierten Unantastbarkeit von politischen und verfassungsrechtlichen Privilegien und Kompetenzen von Staatsorganen der einzelnen Kronländer, sei es der Landtage oder der Landesausschüsse, womit wiederum eine ausgeprägte politische wie auch nationale Autonomie einherging. Dabei wird z.T. auf einzelne Regelungen oder Rechtsinstitutionen zurückgegriffen, die zumindest ansatzweise schon in der Charta Leopoldina anzutreffen waren.

Korrespondenz

DDr. Ernest C. BODURA, LL.M.

Universität Wien

Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte

Schottenbastei 10–16

1010 Wien

ernest.cezary.bodura@univie.ac.at

ORCID-Nr. 0000-0003-0914-8995

Literatur und Quellen

Oswald BALZER, *Historia ustroju Austrii w zarysie* (Lwów 1899).

Józef BENCZUR, *Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn auf Klein und Roth-Reussen und Podolien und des Königreichs Böhmens auf die Herzogthümer Auschwitz und Zator* (Wien 1773).

Harald BINDER, *Starzyński, Stanisław*, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. 13 (Wien–Graz–Köln 2007) 112f.

Ernest BODURA, *Der lange Weg zum nationalsprachlichen Unterricht des Römischen Rechts: Der Fall Galizien im 19. Jahrhundert. Eine Skizze aus der österreichischen Wissen-*

schaftsgeschichte, in: *Pázmány Law Review* 7 (2019–2020) 75–86.

Charta Leopoldina [19. August–1. September 1790], abgedruckt bei GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji 53–161* und TARNOWSKA (Hg.), *Polskie dokumenty* 211–251.

Edward DUBANOWICZ, *Prawno-państwowe stanowisko Królestwa Galicji i innych krajów przedlitawskich. Szkic prawno-polityczny* (Lwów 1916).

Stanisław GRODZISKI, *Miedzy Wiedniem a Warszawą (Uwagi na marginesie projektu Konstytucji dla Galicji z 1790 r.)*, in: *Wiek XVIII. Polska i świat. Księga poświęcona Bogusławowi Leśnodorskiemu* (Warszawa 1974) 355–365; [abgedruckt auch bei: Stanisław GRODZISKI, *Studia Galicyjskie. Rozprawy i przyczynki do historii ustroju Galicji*, Red. Grzegorz Nieć (Kraków 2007) 113–123].

DERS., Artur St. GERHARDT, *Projekt konstytucji dla Galicji z 1790 r.* (Kraków 1981) 7–16.

DERS., *Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien*, in: Peter URBANITSCH, Helmut RUMPLER (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. VII/2: *Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 2131–2169.

Władysława JABŁOŃSKA (Hg.), *Korespondencja Józefa Maksymiliana Ossolińskiego* (Wrocław u. a. 1975).

DIES., *Deputacja galicyjska 1790–1793 w korespondencji M. Ossolińskiego i innych delegatów*, in: Adamczak EUGENIUSZ, Albin JANUSZ (Hgg.), *Rocznik Zakładu Narodowego im. Ossolińskich*, Bd. 7 (Wrocław u. a. 1972).

Walerian KALINKA, *Sejm Czteroletni*, Bd. 2 (Kraków 1895).

Klemens KANTECKI, *Delegacja galicyjska we Wiedniu przed 93 laty*, in: *Szkice i opowiadania* (Poznań 1883) 357–372.

Stefan KIENIEWICZ, *Orientacja austriacka w Polsce porozbiorowej*, in: *Roczniki Historyczne* 18 (1949) 205–231.

Ernest Traugot KURTUM, *Magna Charta von Galizien oder Untersuchung der Beschwerden des Galizischen Adels pohlnischer Nation über die österreichische Regierung* (Jassy 1790) 238–273.

Marcin KWIECIEŃ, *Habsburgische Verfassungsentwürfe vom Ende des 18. Jahrhunderts. Das Großherzogtum Toskana und die galizische Charta Leopoldina*, in: *Journal on European History of Law* 9 (2/2018) 266–273.

- Władysław ŁOZIŃSKI, *Galiciana. Kilka obrazków z pierwszych lat historii galicyjskiej* (Lemberg 1872).
- Magna Charta von Galizien [Memorial vom 23 April 1790], abgedruckt bei: KURTUM, *Magna Charta*, sowie GRODZISKI, GERHARDT, *Projekt konstytucji 17–51* und TARNOŃSKA, (Hg.) *Polskie dokumenty 197–208*.
- Jerzy MALEC, *Galicyjska „Charta Leopoldina” z 1790 r. a Konstytucja 3 Maja*, in: Alina BARSZCZEWSKA-KRUPA (Hg.), *Konstytucja 3 Maja w tradycji i kulturze polskiej* (Łódź 1991) 64–69.
- Christoph MARSCHALL VON BIEBERSTEIN, *Freiheit in der Unfreiheit. Die Autonomie der Polen in Galizien nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, ein konservativer Aufbruch im mitteleuropäischen Vergleich* (= Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund 11, Wiesbaden 1993).
- Helga PEHAM, *Leopold II. Herrscher mit weiser Hand* (Graz u.a. 1987).
- Adam REDZIK (Hg.) *Academia Militans. Uniwersytet Jana Kazimierza we Lwowie* (Kraków 2017).
- DERS., *Stanisław Starzyński (1853–1935) a rozwój polskiej nauki prawa konstytucyjnego* (Warszawa–Kraków 2012).
- Roman ROZDOŁSKI, *Stosunki poddańcze w dawnej Galicji*, Bd. 2 (Warszawa 1962) 280–281.
- Stanisław ŚRENIOWSKI, *Rzeczpospolita i Galicja w latach 1772–1795. Uwagi o programie politycznym ziemiaństwa polskiego*, in: *Przegląd Historyczny* 43 (Warszawa 1952) 83–104.
- Stanisław STARZYŃSKI, *Konstytucja Trzeciego Maja na tle współczesnego ustroju państw europejskich* (Lwów 1892).
- DERS., *Projekt galicyjskiej konstytucji 1790/1 (Charta Leopoldina)* (Lwów 1893).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Lex Starzyński*, in: Christoph SCHMETTERER u.a. (Hgg.), *Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des österreichischen Föderalismus. Zugleich ein Beitrag zum 100. Geburtstag des Bundes-Verfassungsgesetzes* (= BRGÖ 12, 2/2022) 120–134.
- Anna TARNOŃSKA (Hg.), *Polskie dokumenty konstytucyjne 1790–1848* (= Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus. Europa 5, München 2008).
- Adam WANDRUSZKA, *Leopold II.: Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toscana, König von Ungarn und Böhmen*, 2 Bde. (Wien–München 1965).
- DERS.: *Leopold II.*, in: *NDB*, Bd. 14 (Berlin 1985) 260–266.